

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES1-V-0677/077

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Johanna Anerinhof

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32315

Datum

30. September 2025

Betrifft

Marktgemeinde Blindenmarkt, L 97, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung eines Perchtenlaufes am 15.11.2025 in der Zeit von 16.00 bis 21.00 Uhr, im Zuge der L 97 von km 7,727 bis km 8,114 im Gemeindegebiet von Blindenmarkt, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

- 1) Die L 97 darf von km 7,727 bis km 8,114 in beiden Fahrtrichtungen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden.**
- 2) Das Halten und Parken ist im Zuge der L 97 im Bereich ab Hauptstraße Nr. 14 bis Hauptstraße Nr. 38 verboten.**

Gemäß § 44 StVO 1960 ist diese Verordnung kundzumachen und tritt mit der Aufstellung nachstehend angeführter Verkehrszeichen in Kraft:

Zu 1)

Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960 unmittelbar vor dem Veranstaltungsbereich;

Diese Verkehrszeichen sind unmittelbar nach der Einmündung der Harlanderstraße bzw. Raiffeisenstraße in die L 97, jeweils in Richtung Marktplatz gesehen, anzubringen.

Zu 2)

Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“
(§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

Die Umleitungsstrecke ist an allen Kreuzungen mit dem Hinweiszeichen „Umleitung“
gemäß § 53 Z. 16 b StVO 1960 zu kennzeichnen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. T a r h a n

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
--	--